

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUEREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

51. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 24.02.2022

Nr. 10

40

### Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden

Aufgrund des Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht für den Wetteraukreis folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Wetteraukreises vom 20.01.2022 zum Schutz vor der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) – Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden – in der Fassung der Änderungsverfügung vom 26.01.2022, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Wer in den vom hessischen Ministerium als ornithologische Risikogebiete eingestuften gewässernahen Gebieten des Wetterauer Auenverbands entlang der Horloff, der Nidda und der Wetter (betroffene Städte und Gemeinden: Butzbach, Echzell, Florstadt, Münzenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg und Wölfersheim) sowie der gesamten Gebiete der Ortschaften Berstadt, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim, Grund-Schwalheim, der Städte und Gemeinden Bad Vilbel, Reichelsheim, Friedberg, Florstadt, Rosbach, Karben, Echzell und Wöllstadt, jeweils mit allen Stadt-, Ortsteilen, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse oder mehr als 50 sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (ausgenommen Tauben) hält, hat diese Vögel mit Wirkung vom Tag der auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgt

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

2. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 20.01.2022 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 26.01.2022 gelten fort.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Als gewässernahe bzw. sonstige benannte Gebiete im Sinne von Satz 1 gelten die in der beigelegten Karte farblich hervorgehobenen Bereiche. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung und, neben dieser Allgemeinverfügung, auch unter nachfolgender URL im Internet abrufbar: [www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

#### Begründung

Mit Allgemeinverfügung vom 20.01.2022 reagierte der Wetteraukreis auf das in der Wildvogelpopulation zirkulierende Geflügelgrippevirus H5N1 und ordnete zur Minimierung der Gefahr einer Viruseinschleppung von Wildvögeln in Geflügelbestände und Vogelhaltungen die Aufstallungspflicht sowie das Verbot von Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten gehandelt oder zur Schau gestellt werden, in gefährdeten Gebieten an. Dies betraf zunächst die als ornithologische Risikogebiete eingestuften gewässernahen Gebieten des Wetterauer Auenverbands entlang der Horloff, der Nidda und der Wetter (betroffene Städte und Gemeinden: Butzbach, Echzell, Florstadt, Münzenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg und Wölfersheim) sowie die gesamten Gebiete der Ortschaften Berstadt, Ober-Widdersheim, Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim.

Da im weiteren Verlauf in Bad Vilbel ein Storch und in Florstadt-Staden eine Wildgans gefunden wurden, die ebenfalls an dem Geflügelgrippevirus H5N1 erkrankt waren und gestorben sind, wurden mit Änderungsverfügung vom 26.01.2022 die Schutzmaßnahmen auf Bad Vilbel und seine Stadtteile sowie die Gemeinden Florstadt, Reichelsheim und Echzell ausgeweitet.

Mittlerweile liegen weitere bestätigte Befunde von drei Graureihern vor, die tot in den Gebieten Rosbach-Wöllstadt aufgefunden wurden, so dass die Schutzmaßnahmen nunmehr auch die Städte Friedberg, Rosbach und Karben sowie die Gemeinde Wöllstadt, alle einschließlich der Stadt-, Ortsteile, betreffen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung der Hühner und anderen Geflügels, die zu schweren klinischen Erkrankungen bis hin zum Tod der infizierten Tiere führt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Auftreten der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen zu erheblichen Handelsbeschränkungen und damit zu weiteren erheblichen wirtschaftlichen Schäden führt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung nach Ziffer 4 beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung und ist im öffentlichen Interesse notwendig.

Die Aufstallungspflicht ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen, um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände und Vogelhaltungen durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und in andere Vogelhaltungen mit mehr als 50 Vögeln zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstallung des Geflügels und gehaltener Vögel anderer Arten sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine sich schnell ausbreitende Erkrankung, die zu erheblichen Gefahren für

das Tierwohl führt und auch zu beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen. Zudem ist zu befürchten, dass der Ausbruch der Geflügelpest zu rigorosen Handelsbeschränkungen führen wird. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die angeordnete Maßnahme sofort und umfassend greift, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Die Zuständigkeit des Landrats des Wetteraukreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

61169 Friedberg, 22.02.2022

Mit freundlichen Grüßen

Wetteraukreis  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung  
Im Auftrag  
Gez. Dr. Evelin Jugl  
Amtstierärztin

